

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<https://www.rtr.at>



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.300/22-032	Mag. Jäger	475	01.06.2022

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer der ATV Privat TV GmbH & Co KG (FN 308220s) und somit als gemäß § 9 Abs.1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen Berufener und für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG in 1030 Wien, Media Quarter Marx 3.2, Maria Jacobi Gasse 1, das Fernsehprogramm „ATV2“ im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 über den Satelliten ASTRA 1K, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 erster Satz Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
3.000,-	2 Tagen	Keine	§ 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die ATV Privat TV GmbH & Co KG für die verhängten Geldstrafen sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

300,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

Euro als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

3.300,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 2.300/22-032** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 02.02.2022, KOA 2.300/22-010, hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 das Fernsehprogramm „ATV2“ über den Satelliten ASTRA 1K, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21.02.2022 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen der ATV Privat TV GmbH & Co KG ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Vorwurfs ein, er habe es zu verantworten, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG das Fernsehprogramm „ATV2“ im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 über den Satelliten ASTRA 1K, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.

Der Beschuldigte verantwortete sich schriftlich am 09.05.2022 und gab dabei zur vorgehaltenen Verwaltungsübertretung an, es habe sich dabei um ein Versehen gehandelt. Er sei davon ausgegangen, dass die Zulassung für das Satellitenfernsehprogramm „ATV2“ erst am 23.11.2021 ende. Diese Annahme resultiere aus einem fehlerhaften Eintrag in der Meldeliste des unternehmensinternen Kontrollsystems. Im Rahmen der Übernahme der ATV Privat TV GmbH & Co KG durch die ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH im Jahr 2017 sei die interne Kontrollliste für Zulassungen der Unternehmensgruppe aktualisiert worden. Bei diesem Vorgang sei der folgende Tippfehler bei Eintragung der Zulassungsdauer der Satellitenzulassung des Fernsehprogramms „ATV2“ unterlaufen: Ausgehend vom Ausstellungsdatum des Bescheids der ursprünglichen Zulassung für das Satellitenfernsehprogramm „ATV2“, dem 23.09.2011, sei der Beginn der Zulassung (lt. internem Systemeintrag) versehentlich mit 23.11.11 angenommen worden. Dieser Tippfehler sei auch im Enddatum der Zulassung mit 23.11.21 im System fortgeführt worden. Mittlerweile seien die Einträge im internen Kontroll- und Erinnerungssystem für Zulassungen der ProSiebenSat.1 PULS 4 ATV Gruppe erneut im Detail auf ihre Richtigkeit geprüft worden und die Erinnerungsfunktion sei außerdem auf sechs Monate vor Zulassungsende noch weiter vorgelegt worden, damit ein derartiger Fehler in Zukunft ausgeschlossen werden könne. Im Hinblick auf die Strafbemessung ersuchte der Beschuldigte um eine milde Strafe, da es sich bei der Übertretung um keine schwerwiegende Verletzung handle, sondern lediglich um ein Versehen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist eine zu FN 308220s eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 20.10.2014, KOA 2.135/14-017, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1L, 19,2° Ost, Transponder 117, Frequenz 12.693 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Rundfunkprogramms „ATV“.

Die Antragstellerin war außerdem Inhaberin einer mit Bescheid der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, verbreiteten Rundfunkprogramms „ATV2“. Bei dem Programm „ATV2“ handelt es sich um ein 24-Stunden-Programm, welches auf die Hauptzielgruppe

der 12- bis 59-jährigen ausgerichtet ist. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Unterhaltung und Infotainment. Das Programm bietet einen Mix aus Serien, Filmen und Infotainment sowie Teleshopping.

Die Satellitenzulassung für das Programm „ATV2“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Zulassungsbescheids erteilt. Der Bescheid wurde nachweislich am 28.09.2011 zugestellt und ist nach Ablauf der zweiwöchigen Rechtsmittelfrist mit 12.10.2011 in Rechtskraft erwachsen. Die zehnjährige Zulassung ist somit mit 12.10.2021 abgelaufen.

Mit Schreiben vom 19.10.2021, bei der KommAustria am 21.10.2021 eingelangt, beantragte die ATV Privat TV GmbH & Co KG die neuerliche Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“, welches auch über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX B“ verbreitet werden solle, gemäß § 4 AMD-G.

Die erneute Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“ sowie die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ (DVB-T2) wurde der ATV Privat TV GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 22.11.2021, KOA 2.135/21-008, erteilt. Der Bescheid ist aufgrund des Rechtsmittelverzichtes am 23.11.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 wurde das Fernsehprogramm „ATV2“ als 24-Stunden-Programm von der ATV Privat TV GmbH & Co KG über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt, ohne dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG dafür über eine aufrechte Zulassung verfügt hat.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 02.02.2022, KOA 2.300/22-010, hat die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G festgestellt, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 das Fernsehprogramm „ATV2“ über den Satelliten ASTRA 1K, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen

Der Beschuldigte ist selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der ATV Privat TV GmbH & Co KG. Im Tatzeitraum war für die ATV Privat TV GmbH & Co KG im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 AMD-G kein verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellt.

Über den Beschuldigten wurde eine Verwaltungsstrafe nach dem AMD-G aufgrund der Verletzung von werberechtlichen Bestimmungen verhängt.

Infolge eines Tippfehlers in der Meldeliste des unternehmensinternen Kontrollsystems wurde das Auslaufen der Satellitenzulassung mit 12.10.2021 übersehen.

Die KommAustria geht von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von ca. XXX Euro aus. Die konkreten Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgerechtsverhältnisse des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen zur Veranstaltung von Rundfunk und zu den Weiterverbreitungen der ATV Privat TV GmbH & Co KG beruhen auf den zitierten Bescheiden der KommAustria sowie den zugrundeliegenden Verwaltungsakten der KommAustria.

Die Feststellung zur Tätigkeit des Beschuldigten als Geschäftsführer der ATV Privat TV GmbH & Co KG beruht auf dem offenen Firmenbuch und den Verfahrensakten der KommAustria.

Die Feststellung, dass über den Beschuldigten bereits eine Verwaltungsstrafe wegen einer Verletzung von Werbebestimmungen nach dem AMD-G verhängt wurde, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Ablauf der Zulassung der ATV Privat TV GmbH & Co KG zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen, zur abermaligen Erteilung einer Zulassung und zur zwischenzeitigen Ausstrahlung des Programms ohne Bestehen einer Zulassung beruhen auf den zitierten Bescheiden und den zugrundeliegenden Akten der KommAustria. Der Sachverhalt und dabei insbesondere der Umstand, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG das Satellitenfernsehprogramm „ATV2“ im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 ohne aufrechte Zulassung ausgestrahlt hat, wurde vom Beschuldigten im Rahmen der schriftlichen Rechtfertigung vom 09.05.2022 ausdrücklich zugestanden.

Die Feststellung, dass das Auslaufen der Satellitenzulassung mit 12.10.2021 infolge eines Tippfehlers in der Meldeliste des unternehmensinternen Kontrollsystems übersehen wurde, beruht auf dem insoweit glaubwürdigen Vorbringen des Beschuldigten.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.5.). Das angenommene Nettoeinkommen in der Höhe von ca. XXX Euro monatlich beruht auf folgenden Überlegungen: Der Beschuldigte ist als einer von zwei gemeinsam vertretungsbefugten Geschäftsführern der ATV Privat TV GmbH tätig, die persönlich haftende Gesellschafterin der ATV Privat TV GmbH & Co KG ist. Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht 2020 der Statistik Austria (Stand: April 2019), der für unselbständige männliche Führungskräfte (https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personeneinkommen/allgemeiner_einkommensbericht/index.html „unselbständige Erwerbstätige“, „Berufsgruppen“, Tabelle 3) bzw. Geschäftsführer und Vorstände im Jahr 2019 im arithmetischen Mittel ein Jahresbruttoeinkommen von XXX Euro ausweist. Berücksichtigt man, dass es sich bei dem betroffenen Medienunternehmen um eine österreichweit agierende Fernsehveranstalterin mit entsprechender Reichweite handelt, ist das von der Statistik Austria ausgewiesene Jahresbruttoeinkommen in Höhe von XXX EUR als realistischer Näherungswert heranzuziehen, sodass daraus unter Anwendung des Gehaltsrechners des Finanzministeriums ein Nettomonatsgehalt in Höhe von ca. XXX Euro (14 Mal) resultiert (vgl. dazu auch das rechtskräftige Straferkenntnis gegen den Beschuldigten vom 12.06.2019, KOA 2.300/19-025). Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- oder Obsorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 51/2022, eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 150/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 40.000,- Euro zu bestrafen, wer Fernsehen ohne Zulassung veranstaltet, soweit dafür eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der In-Kraft-getretenen Novellen des AMD-G ist anzumerken, dass sich gemäß § 1 Abs. 2 VStG die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre. Da die derzeit geltende Rechtslage des § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 55/2022, weder eine Änderung der tatbestandlichen Voraussetzungen noch des zulässigen Sanktionsrahmens mit EUR 40.000,- vorsieht, erweist sie sich in ihren Gesamtauswirkungen für den Täter nicht als günstiger. Die Anwendung der zum Tatzeitpunkt geltenden Rechtslage widerspricht somit nicht dem Günstigkeitsprinzip. Es gelangt somit § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G, idF BGBl. I Nr. 150/2020, und somit jene Fassung, welche zum Zeitpunkt des die Strafbarkeit begründenden Sachverhaltes in Geltung stand, zur Anwendung.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen. Die Strafgerlder fließen dem Bund zu.

4.2. Zum objektiven Tatbestand:

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) – (7) ...“

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG hat aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 23.09.2011, KOA 2.135/11-005, das Fernsehprogramm „ATV2“ im Zeitraum von zehn Jahren bis zum 12.10.2021 über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal, verbreitet. Die erneute Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „ATV2“ sowie die Weiterverbreitung des Programms über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX B“ (DVB-T2) ist mittels Bescheid vom 22.11.2021, KOA 2.135/21-008, erteilt worden. Der Bescheid ist aufgrund des Rechtsmittelverzichtes am 23.11.2021 in Rechtskraft erwachsen.

Im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 verfügte die ATV Privat TV GmbH & Co KG über keine Zulassung zur Verbreitung des Programms „ATV2“ über den Satelliten ASTRA 1KR, 19,2° Ost, Transponder 3, Frequenz 11.244 MHz, Polarisation horizontal.

Dadurch, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG im Zeitraum vom 13.10.2021 bis zum 22.11.2021 das Fernsehprogramm „ATV2“ über den genannten Satelliten ausstrahlte und somit entgegen § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G Satellitenfernsehen veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, wurde der objektive Tatbestand des § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G in diesem Zeitraum erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G war bei der ATV Privat TV GmbH & Co KG im Tatzeitraum nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch die Fernsehveranstalterin zu gewährleisten. Er hat damit die der ATV Privat TV GmbH & Co KG zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der Fernsehveranstalterin im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG, sodass er für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 3 Abs. 1 AMD-G – verantwortlich war.

4.4. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorwerfbar sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der vorgeworfenen Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens, noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegbare Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner schriftlichen Rechtfertigung dargelegt, dass das Auslaufen der Zulassung aufgrund eines Tippfehlers in der Meldeliste des unternehmensinternen Kontrollsystems übersehen worden sei. Mittlerweile seien die Einträge im internen Kontroll- und Erinnerungssystem für Zulassungen erneut überprüft worden. Zudem sei die Erinnerungsfunktion auf sechs Monate vor Zulassungsende noch weiter vorgelegt worden, damit ein derartiger Fehler in Zukunft ausgeschlossen werden könne.

Dieses Vorbringen enthält keine Umstände, welche darauf hindeuten, dass der Beschuldigte im maßgeblichen Zeitraum ein funktionierendes Kontrollsystem eingerichtet hatte, um der gegenständlichen Verpflichtung zur rechtzeitigen Beantragung einer neuerlichen Zulassung bzw. der Nichtveranstaltung von Satellitenfernsehen ohne Zulassung nachzukommen. Der Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen Geschäftsführers eines Fernsehunternehmens hätte jedoch geboten, dass der Beschuldigte als nach außen

vertretungsbefugter Geschäftsführer und strafrechtlich Verantwortlicher der ATV Privat TV GmbH & Co KG Vorsorge dafür trifft, dass die Gesellschaft ihre gesetzlichen Pflichten wahrnimmt.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen. Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G verletzt und dadurch die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G begangen.

4.5. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErIRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, § 45 Abs. 1 Z 4, Rz 3). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung von § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G, wonach Voraussetzung für die Veranstaltung von Satellitenfernsehen eine Zulassung durch die Regulierungsbehörde ist, handelt es sich um eine Umgehung einer Vorschrift, deren Beachtung eine wesentliche Voraussetzung der regulatorischen Tätigkeit ist. Die sachliche Begründung für den insoweit „erschweren“ Zugang zur Verbreitungstechnologie Satellit liegt u.a. in der großräumigen, weit über die Landesgrenzen hinausgehenden Empfangbarkeit, zudem stellt die Satellitenverbreitung erhebliche Anforderungen an ausreichende finanzielle Voraussetzungen, die eine nähere Prüfung rechtfertigen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 469).

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG bereits zuvor über eine Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen verfügt hat und ihr von der KommAustria auch in der Folge wieder eine Zulassung zur Verbreitung ihres Programms „ATV2“ über Satellit erteilt wurde. Auch die

Konstellation, dass das Ende der Zulassung „übersehen“ wurde und die Programmveranstaltung in der Folge ohne aufrechte Zulassung fortgesetzt wurde, stellt nach Ansicht der KommAustria einen typischen Fall einer Verletzung von § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dar, womit schon deshalb ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist (vgl. Bescheid der KommAustria vom 03.04.2019, KOA 2.300/19-014). Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor.

Zudem liegt kein geringes Verschulden vor, da vom Beschuldigten als Geschäftsführer eines Fernsehveranstalters zu erwarten ist, sich einen Überblick über die regulatorischen Voraussetzungen der Fernsehveranstaltung und hier insbesondere über die Dauer der erteilten Zulassungen zu verschaffen. Auch insofern stellt der gegenständliche Fall eine typische Verletzung von § 3 Abs. 1 AMD-G dar, sodass nicht von einem geringfügigen Verschulden des Beschuldigten ausgegangen werden und auch aus diesem Grund nicht von einer Strafe abgesehen werden kann.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch darauf zu verweisen, dass sich aus der Strafdrohung von bis zu EUR 40.000,- gemäß § 64 Abs. 3 Z 1 AMD-G ergibt, dass dem Veranstalten eines Satellitenfernsehprogramms ohne Zulassung schon per se durch den Gesetzgeber ein hoher Unrechtsgehalt zugemessen wurde (zur Bedeutung des Strafrahmens für die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes vgl. etwa zuletzt BVwG 14.03.2019, W 271 2211503-1/9E).

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Basierend auf den Schätzungen der KommAustria wird von einem Nettomonatseinkommen des Beschuldigten in der Höhe von XXX Euro ausgegangen, wobei aufgrund fehlender Offenlegung keine Obsorge- und Unterhaltungspflichten zu berücksichtigen sind. Als strafmildernd war anzusehen, dass der Beschuldigte in seiner Stellungnahme sowohl das Vorhandensein der objektiven als auch der subjektiven Tatseite eingestanden hat.

Es liegen keine Erschwerungsgründe vor, weil die gegen den Beschuldigten verhängte Verwaltungsstrafe nicht auf der gleichen schädlichen Neigung beruht.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes und der obigen Ausführungen zur Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes war daher eine Strafe in Höhe von 3.000,- Euro zu verhängen. Die Strafe ist somit noch im unteren Bereich des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 40.000,- Euro).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.6. Haftung und Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die ATV Privat TV GmbH & Co KG für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster

Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 300,- Euro zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 2.300/22-031 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)